

Verordnung

des Landratsamtes Freudenstadt als untere Naturschutzbehörde zum Schutz des flächenhaften Naturschutzdenkmales »Geretsee« vom 15. Januar 1992

Aufgrund von §§ 24, 58 Abs. 3 und 4 und § 64 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz - NatSchG) vom 21.10.1975 (GBI. S. 654), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.11.1991 (GBI. S. 701), wird mit Zustimmung des Regierungspräsidiums Karlsruhe als höherer Naturschutz- und Jagdbehörde verordnet:

§ 1 Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der Gemeinde Empfingen, Landkreis Freudenstadt, wird zum flächenhaften Naturdenkmal erklärt. Das flächenhafte Naturdenkmal führt die Bezeichnung »Geretsee«.

§ 2 Schutzgegenstand

- 1. Das flächenhafte Naturdenkmal hat eine Größe von ca. 0,65 ha.
- 2. Das Naturdenkmal umfasst auf dem Gebiet der Gemeinde Empfingen das Flst.Nr. 3334 (Bezeichnung entsprechend der Flurkarte 1 : 2.500).
- 3. Die Grenzen des Naturdenkmals sind in drei Karten in den Maßstäben 1:25.000, 1:5.000 und 1:500 rot eingetragen. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Die Verordnung mit Karten wird beim Landratsamt Freudenstadt in Freudenstadt zur kostenlosen Einsicht durch Jedermann während der Dienststunden niedergelegt.

§ 3 Schutzzweck

Wesentlicher Schutzzweck ist:

- 1. Die Erhaltung eines Feuchtgebietes als Lebensraum und Rückzugsgebiet für viele ans Wasser gebundene Arten, insbesondere für die Kleintierwelt;
- 2. die Erhaltung von gefährdeten oder vom Aussterben bedrohter Pflanzen- und Tierarten.

§ 4 Verbote

- In dem flächenhaften Naturdenkmal sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder zu einer nachhaltigen Störung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile führen können.
- 2. Insbesondere ist verboten,
 - 1. bauliche Anlagen i.S.d. Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder die Errichtung gleichgestellter Maßnahmen durchzuführen;
 - 2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern:
 - 3. die Bodengestalt zu verändern;
 - 4. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern:
 - 5. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern;

- 6. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
- 7. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
- 8. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
- 9. die Art der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern;
- 10. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen oder motorgetriebene Schlitten zu benutzen;
- 11. Feuer anzumachen:
- 12. ohne zwingenden Grund Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen;
- 13. das gesamte Feuchtgebiet beginnend am oberen Böschungsrand zu betreten;
- 14. den Uferbereich der Tümpel zu betreten;
- 15. die Fischerei im Bereich des Feuchtgebietes auszuüben.

§ 5 Zulässige Handlungen

§ 4 gilt nicht

- 1. für die ordnungsmäßige Ausübung der Jagd;
- für die ordnungsmäßige forstwirtschaftliche Nutzung außerhalb des Feuchtgebietes mit der Maßgabe, dass die Tümpel und ihre Uferzonen in ihrem Wesen und Bestand nicht verunreinigt, beschädigt oder zerstört werden;
- für Pflegemaßnahmen, die von der unteren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle angeordnet werden;
- 4. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

§ 6 Schutz- und Pflegemaßnahmen

Schutz- und Pflegemaßnahmen erfolgen auf Einzelanordnung der unteren Naturschutzbehörde.

§ 7 Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 63 NatSchG Befreiung erteilt werden.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i.S.d. § 64 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer in dem flächenhaften Naturdenkmal vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Freudenstadt, 15.1.1992 Landratsamt Freudenstadt Mauer